

**ORGANISATIONS-STATUT
für die
BIBLIOTHEK der ETHZ**

(vom 31. Juli 1920)

I.

Die Eidgenössische Technische Hochschule unterhält:

- a) eine mit einem Lesesaale verbundene Hauptbibliothek und
- b) Hand- (Spezial-) Bibliotheken der Fachschulen, Institute und Annexanstalten.

II. Hauptbibliothek

1.

In der Hauptbibliothek sollen alle an der Hochschule gelehrteten Fächer, namentlich aber die der mathematisch-naturwissenschaftlichen und der technischen Richtung vertreten sein.

Für die Deckung der Bedürfnisse der Hauptbibliothek ist der im Budget der ETH unter dem Titel „Bibliothek“ eingestellte Betrag bestimmt. Von dieser Summe werden jährlich zirka zwei Drittel für den Ankauf von Büchern und Zeitschriften, ein Drittel für Einbände und andere Bedürfnisse verwendet.

Beim Ankauf von Büchern und Zeitschriften werden die verschiedenen Wissensgebiete angemessen berücksichtigt.

Wünsche der Dozenten sind in ein Desiderienbuch einzutragen. Sie sollen, sofern es im Rahmen des Kredites geschehen kann, tunlichst berücksichtigt werden.

2. Organisation der Verwaltung

Die technische, administrative und wissenschaftliche Leitung der Hauptbibliothek liegt dem Oberbibliothekar ob, der die Bibliothek auch nach aussen vertritt.

Ihm steht die Bibliothekskommission zur Seite (Artikel 73 des Reglementes vom 21. September 1908). Dem Oberbibliothekar ist ein zweiter Bibliothekar, zugleich Stellvertreter des Oberbibliothekars, beigegeben. Mit diesem teilt sich der Oberbibliothekar in die bibliothekarische Arbeit nach einem von der Bibliothekskommission in den Grundzügen zu genehmigenden Geschäftsverteilungsplan.

Das übrige Bibliothekspersonal besteht aus:

zwei Bücherexpedienten, einem Kustoden des Lesesaals und einem bis zwei Abwärtten. Wenn nötig, kann das Personal noch durch weitere Hilfskräfte verstärkt werden.

Dem Oberbibliothekar in Verbindung mit dem zweiten Bibliothekar liegt ob:

1. Die Überwachung der gesamten Bibliothek;
2. die Anschaffung und Einordnung der Bücher;
3. die Führung der nötigen Inventare, Kataloge und Register;
4. die Kontrolle der Kataloge, insbesondere der Zeitschriftenverzeichnisse der Handbibliotheken (der Katalograum soll neben den Katalogen der Hauptbibliothek auch diejenigen der Handbibliotheken enthalten);
5. die Führung der Rechnung im Einklang mit dem Regulativ betr. das Kassa- und Rechnungswesen der ETH vom 8. Dezember 1892¹;
6. die Erstattung des mit der Jahresrechnung verbundenen Jahresberichts. Dieser unterliegt, bevor er dem Schulrat vorgelegt wird, der Genehmigung der Bibliothekskommission.

Im übrigen werden die Obliegenheiten der Beamten und Angestellten im Sinne von Artikel 72 des Reglementes vom 21. September 1908 durch Anstellungsverträge bzw. durch Pflichtenhefte festgesetzt.

Die Bibliothekskommission besteht aus den Vertretern der verschiedenen Hauptgruppen der an der ETH repräsentierten Wissenschaften.

Der Schulrat wählt die Kommission und ihren Präsidenten².

Der Präsident soll die Kommission zur Behandlung aller wichtigen Fragen, jedoch mindestens einmal im Jahr einberufen.

Die Vorbereitung der Geschäfte besorgt der Präsident in Verbindung mit dem Oberbibliothekar der Hauptbibliothek. Die Kommission entscheidet insbesondere über die zu haltenden Zeitschriften sowie über die Anschaffung einzelner Werke im einmaligen Betrage von mehr als Fr. 200.—. Sie hat ferner die Jahresrechnung und den Jahresbericht zu genehmigen und überhaupt allgemeine Fragen der Organisation der Geschäftsverteilung, des Betriebes und der Benützung zu behandeln, soweit diese nicht durch Reglemente festgelegt sind. Allfällig nötig erscheinende Anträge zur Abänderung der Reglemente werden von der Bibliothekskommission beraten und durch sie an den Schulrat geleitet.

Der Oberbibliothekar nimmt an den Sitzungen der Bibliothekskommission mit beratender Stimme teil und ist von Amtes wegen ihr Sekretär.

III. Hand- (Spezial-) Bibliotheken

Die Hand- (Spezial-) Bibliotheken der Fachschulen der Institute und der Annexanstalten sind räumlich von der Hauptbibliothek getrennt.

¹ Vgl. heute RSETHZ 211.1

² Wahl heute durch Hochschulgruppen.

Die Anschaffungen für die Handbibliotheken sollen sich auf das beschränken, was unmittelbar zur Hand sein muss. Doppelanschaffungen sind tunlichst zu vermeiden. Insbesondere sollen Zeitschriften nur nach Rücksprache mit dem Oberbibliothekar der Hauptbibliothek angeschafft werden. Entbehrlich gewordene Bücherbestände sind der Hauptbibliothek abzutreten.

Für die Handbibliotheken sind geordnete Kataloge und Verzeichnisse der von ihnen gehaltenen Zeitschriften zu führen, die durch die Leitung der Hauptbibliothek nach Bedürfnis, jedenfalls mindestens einmal im Jahr zu revidieren sind.

Die verantwortliche Leitung für jede Fachbibliothek führt ein Professor bzw. der Institutsvorsteher. Assistenten haben nach Anordnung des verantwortlichen Leiters an der Aufsicht und dem Betriebe mitzuwirken.

Die Benützung der Fachbibliotheken soll allen Berechtigten möglichst erleichtert werden. Das Nähere wird durch Verordnung festgesetzt.

Die Mittel zur Bestreitung der Kosten für Anschaffungen, einschliesslich Zeitschriften-Abonnements, und für Buchbinderarbeiten sind dem Fachschul- oder Institutskredit zu entnehmen.

* * *

Das Statut tritt auf 1. Oktober 1920 in Kraft.

IM NAMEN DES SCHWEIZ. SCHULRATES

Zürich, 31. Juli 1920

*Dieses Organisationsstatut wird vom Bundesrat genehmigt.
Bern, 24. August 1920*